

Brexit: Yachten unter britischer Flagge und Mehrwertsteuer

Nachdem das Vereinigte Königreich ab Anfang 2021 das Zollgebiet der EU verlassen hat, gilt es nun als „Drittland“.

Diese Neubewertung wirkt sich auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Yachten unter britischer Flagge in EU-Gewässern aus. Ebenso ist die Behandlung von Yachten unter EU-Flagge, die in britische Gewässer einfahren, betroffen. Die Änderung bedeutet, dass Schiffe unter britischer Flagge nun von der EU wie alle anderen Sportboote unter Nicht-EU-Flagge behandelt werden.

Ein Einwohner Großbritanniens, der ein neues Boot von einem britischen Händler für den Export kauft

Ein Einwohner Großbritanniens kann eine neue Yacht von einem Händler in Großbritannien ex-VAT kaufen, solange das Boot an den Käufer außerhalb britischer Gewässer geliefert wird. Wenn das Boot in die EU gebracht wird, kann es unter der Regelung der vorübergehenden Zulassung (TA) importiert werden, ohne dass bis zu 18 Monate lang Mehrwertsteuer gezahlt wird. Das Boot kann nicht verchartert werden oder den Besitzer wechseln, während es sich unter TA in der EU befindet.

Einführen einer britischen, mehrwertsteuerpflichtigen Yacht in EU-Gewässer

Die Yacht ist berechtigt, im Rahmen der TA in EU-Gewässer einzufahren, sofern der Eigner und/oder der Kapitän in Großbritannien ansässig sind und der Eigner bei der Einfahrt an Bord ist. (Umgekehrt können in der EU ansässige Personen bis zu 18 Monate lang mehrwertsteuerfrei in britische Gewässer unter TA einfahren). Wenn sich eine Yacht, für die in Großbritannien Mehrwertsteuer bezahlt wurde, am 31. Dezember 2020 im EU-Zollgebiet befand, bleibt ihr Mehrwertsteuerstatus erhalten.

Ein in Großbritannien ansässiger Käufer eines gebrauchten Bootes in der EU

Wenn ein im Vereinigten Königreich Ansässiger eine gebrauchte Yacht kauft, auf die vor dem 31. Dezember 2020 Mehrwertsteuer gezahlt wurde (in einem anderen EU-Land als dem Vereinigten Königreich), behält das Boot seinen Status als mehrwertsteuerpflichtig, solange es in der EU bleibt. Es kann die EU verlassen und innerhalb eines Zeitraums von maximal drei Jahren zurückkehren, ohne den Status der bezahlten Mehrwertsteuer zu verlieren (Returned Goods Relief). Eine Yacht, die im Besitz einer im Vereinigten Königreich ansässigen Person ist und von dieser importiert wird, unterliegt nun der britischen Mehrwertsteuer, unabhängig davon, ob die Mehrwertsteuer in der EU bezahlt wurde. Die Höhe der zu zahlenden Mehrwertsteuer wird auf der Grundlage des Wertes des Bootes zum Zeitpunkt der Einfuhr berechnet.

Rückkehr einer in Großbritannien mehrwertsteuerpflichtigen Yacht nach Großbritannien

Innerhalb von drei Jahren nach der Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreich kann eine mit britischer Mehrwertsteuer bezahlte Yacht zurückkehren, ohne dass erneut Mehrwertsteuer zu zahlen ist (Returned Goods Relief), vorausgesetzt, die Eigentumsverhältnisse haben sich nicht geändert und es wurden nicht mehr als laufende Reparaturen durchgeführt, die den Wert des Bootes nicht erhöht haben.

Nicht in Großbritannien ansässiger Kauf eines neuen Bootes für den Export

Händler im Vereinigten Königreich können eine neue Yacht an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Personen umsatzsteuerfrei verkaufen, vorausgesetzt, dass das Boot innerhalb von sechs

Monaten nach der Lieferung britische Gewässer verlässt, gemäß der „sailaway“-Bestimmung des Vereinigten Königreichs.

Es besteht weiterhin Unklarheit über die mehrwertsteuerliche Behandlung von Yachten, die unter britischer Flagge fahren, die Mehrwertsteuer entrichtet haben (entweder im Vereinigten Königreich oder in der EU) und die sich am 31. Dezember 2020 um 23:00 Uhr GMT weder im Zollgebiet der Union (UCT) noch im Vereinigten Königreich befanden und innerhalb der maximalen Frist von drei Jahren in das UCT zurückkehren. Es gibt noch keine Hinweise auf die Anwendbarkeit von Returned Goods Relief (RGR) in diesem Fall.

Die Europäische Sportbootrichtlinie gilt im Vereinigten Königreich nicht. Stattdessen werden die Recreational Craft Regulations angewendet und was des Vereinigten Europas CE-Zeichen ist, nennt sich auf der britannischen Insel nun United Kingdom Conformity Assessment (UKCA). Bis zum Jahresende gibt es eine Übergangsfrist, innerhalb derer beide Kennzeichnungen anerkannt werden. Gesellschaften, die Produkte nach der UKCA zertifizieren, sogenannte notified bodies, müssen in Großbritannien ansässig sein. Umgekehrt gilt das Gleiche: Boote, die UKCA zertifiziert sind, brauchen, wenn sie in die EU exportiert werden, ein CE-Zeichen. Die Zertifizierung kann allerdings wiederum nicht von einem im Vereinigten Königreich ansässigen notified body vorgenommen werden. Deshalb suchen sich in der EU akkreditierte Zertifizierer Partnerfirmen in UK oder gründen dort eigene Gesellschaften.

Noch Fragen? www.ceproof.de oder www.IMCI.org